



Lärmschutzkonzeption

**für Freiluftveranstaltungen in Vaihingen an der Enz,
Bereiche Kernstadt und Grillplatz „Kappelsteig (Roi Igel)“**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Ziel und Zweck	2
3	Rechtsgrundlagen	4
3.1	Platzüberlassung	4
3.2	Immissionsschutzrecht.....	4
3.3	Gaststättenrecht.....	5
3.4	Umweltschutzverordnung.....	5
3.5	Polizeiverordnung „Kappelsteig (Roi Igel)“	6
3.6	Polizeirecht	7
3.7	Arbeitsschutz	7
3.8	Verkehrssicherungspflicht.....	8
3.9	Zivilrecht.....	9
4	Freizeitlärmrichtlinie	10
4.1	Anwendbarkeit der Richtlinie.....	10
4.2	Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie.....	15
4.3	Maximalpegel.....	16
4.4	Beurteilungszeiten	16
5	Sonderfallbeurteilung für seltene Veranstaltungen.....	18
5.1	Hohe Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz	18
5.2	Unvermeidbarkeit der Immissionen.....	19
5.3	Zumutbarkeit der Überschreitungen.....	19
5.4	Nebenbestimmungen	20
5.4.1	Auswahl des Veranstaltungsortes.....	20
5.4.2	Unterlagen zur voraussichtlichen Geräuschbelastung	21
5.4.3	Verschiebung des Beginns der Nachtzeit	21
5.4.4	Aufeinanderfolge seltener Ereignisse	21
5.4.5	Eigenüberwachung der Veranstalter.....	21
5.4.6	Optimale Ausrichtung von Bühne und Beschallungstechnik.....	21
5.4.7	Zu- und Abfahrt, Parkplätze, öffentlicher Nahverkehr	22
5.4.8	Verkehrssicherungspflicht.....	22
5.4.9	Vorherige Information der Nachbarschaft	23
5.4.10	Ansprechpartner	23

5.4.11	Beschwerden	24
5.5	Einzelne seltene bzw. sehr seltene Veranstaltungen	25
5.5.1	Maientag	26
5.5.2	Kultursommer.....	29
5.5.3	Straßenfest	33
5.5.4	Weindorf	36
5.5.5	Fest der internationalen Begegnung	38
5.5.6	Poolparty des Jugendgemeinderates.....	40
5.5.7	Feste auf dem Grillplatz „Kappelsteig“	42
6	Fortschreibung und Optimierung.....	44
7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	44
8	Abkürzungen und Glossar.....	45
9	Anlagen.....	46

1 Einleitung

Schon Neil Diamond sang 1976 in seinem Lied „Beautiful Noise“ von den wunderschönen Klängen, die überall zu hören sind. Den Sänger versetzen diese Klänge, die Musik des Lebens, in Hochstimmung. Nicht jeden Zuhörer versetzen Geräusche jedoch in Hochstimmung. Das subjektive Empfinden bei Geräuschen könnte unterschiedlicher kaum sein. So wird Meeresrauschen zumeist als angenehm empfunden, Verkehrsgeräusche in gleicher Lautstärke in der Regel jedoch nicht.

In der heutigen Gesellschaft haben Geräusche eine immer größere Bedeutung, weil das Verlangen nach Ruhe in einer hektischen und lauten Welt mehr und mehr zunimmt. Das bedeutet, dass Menschen insbesondere dann ein höheres Ruhebedürfnis haben, wenn sie zuhause sind, nicht arbeiten müssen oder sonstige Dinge zu erledigen haben: also zumeist abends und am Wochenende. Andererseits gibt es in der heutigen Gesellschaft ein großes Verlangen nach kulturellen Veranstaltungen, Vereinsfesten und Konzerten. Menschen wollen sich treffen, gemeinsam essen und trinken, gemeinsam musikhören, sich vergnügen. Diese Veranstaltungen finden zumeist am Abend oder an den Wochenenden statt – also zur gleichen Zeit, in der es auch ein Ruhebedürfnis gibt. Je nach Priorität treffen hier sprichwörtliche Welten aufeinander. Auf der einen Seite die Ruhe auf der anderen Seite die Geräusche.

Um diese Problematik lösen und einen Kompromiss finden zu können, der beiden Seiten gerecht wird, sind Gesetzgeber und Behörden angewiesen, Regeln aufzustellen.

Dieses Lärmschutzkonzept soll auf der einen Seite gewährleisten, dass es auch in Zukunft ein kulturelles Leben bzw. ein aktives Vereinsleben in der Kernstadt bzw. im Bereich des Grillplatzes „Kappelsteig“ gibt. Es soll aber auch gewährleisten, dass Menschen Ruhe und Erholung finden.

2 Ziel und Zweck

Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen im Freien können Anwohner und Nachbarschaft beeinträchtigt werden. Als besonders störend wird dabei Veranstaltungslärm in den Abend- und Nachtstunden empfunden. Insbesondere während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr haben Anwohner und Nachbarn ein gesteigertes Ruhebedürfnis.

Bei der rechtlichen Beurteilung von Festen im Freien mit Musik stellen sich viele Fragen des Lärmschutzes mit zum Teil erheblichem Konfliktpotential. Aus diesem Grund hat die Genehmigungsbehörde objektiv zu prüfen, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Umwelteinwirkungen sind dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie für die Betroffenen unzumutbar sind.

Bei Festen sind bei der Bestimmung der Erheblichkeits- bzw. Zumutbarkeitsschwelle insbesondere auch die Seltenheit des Ereignisses und seine Besonderheit, d.h. seine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Herkömmlichkeit, der Sozialadäquanz und der allgemeinen Akzeptanz zu berücksichtigen. Dabei ist die Grenze nicht nach einem festen und einheitlichen Maßstab, sondern vielmehr aufgrund einer auf die konkrete Situation bezogenen Abwägung und eines Ausgleiches der widerstreitenden Interessen im Einzelfall zu bestimmen. Notwendig ist eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Immissionen nach Art, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Lästigkeit und der speziellen Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets.

Ziel dieser Konzeption ist es, die Lärmbeeinträchtigung durch die Freiluftveranstaltungen mit Musik in der Vaihinger Kernstadt und auf dem Grillplatz „Kappelsteig“, Gemarkung Roßwag, zu senken und die Veranstaltungen rechtssicher abzusichern. Der Grillplatz „Kappelsteig“, auch „Roi Igel“ genannt, wird in die Konzeption für die Kernstadt Vaihingen mit einbezogen, weil die von diesem Veranstaltungsort ausgehende Lärmimmissionen auch auf die Wohngebiete in der Vaihinger Kernstadt einwirken können.

Hierbei stehen drei Aspekte im Vordergrund:

Erstens sollen Lärmbelastungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vermieden bzw. auf ein Mindestmaß gesenkt werden, um erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner der Anwohner sowie der Allgemeinheit zu vermeiden.

Zweitens sollen die Gäste und somit Zuhörer der Veranstaltungen vor zu lauter Musikeinwirkung geschützt werden.

Drittens soll das beschäftigte Personal vor Beeinträchtigungen und insbesondere bleibenden Hörschäden geschützt werden. Die Personen im Kassen-, Küchen- und Servicebereich sind in der Regel während ihrer gesamten Arbeitszeit dem Lärmpegel ausgesetzt.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Platzüberlassung

Wenn die Veranstaltungen auf städtischen Privatgrundstücken, in öffentlichen Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz), stattfinden, kann die Stadt durch entsprechende Regelungen und Auflagen bereits bei der Platzvergabe Einfluss auf die Veranstaltung nehmen.

3.2 Immissionsschutzrecht

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach § 22 Abs.1 des Bundesimmissionsschutzgesetz sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift (Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die nach § 48 BImSchG als Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen wurde, dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die TA-Lärm gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, mit Ausnahme

- der Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) unterliegen und
- sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten.

3.3 Gaststättenrecht

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes (GastG) ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn der Gaststättenbetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt.

Nach § 12 des Gaststättengesetzes kann aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (Gestattung). Dem Betreiber können jederzeit Auflagen erteilt werden (§ 12 Abs. 3 GastG).

Auflagen nach § 5 Abs. 1 des Gaststättengesetzes können dem Gaststättenbetreiber jederzeit zum Schutz

- der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
- der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder
- gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit

erteilt werden.

Nach § 5 Abs. 2 GastG können gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe (bspw. ohne Alkoholausschank) betreiben, ebenfalls Anordnungen nach den o.g. Maßgaben erlassen werden.

3.4 Umweltschutzverordnung

In der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Vaihingen an der Enz vom 21.12.2012 regelt § 2 die Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten:

„Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.“

Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.“

§ 3 regelt den Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen:

„Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.“

Nach § 12 der Umweltschutzverordnung können von der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz Ausnahmen von den Regelungen zugelassen werden:

„Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen

3.5 Polizeiverordnung „Kappelsteig (Roi Igel)“

Für die Benutzung des Spiel- und Grillplatzes „Kappelsteig (Roi Igel)“ wurde im Jahr 2000 eine spezielle Polizeiverordnung erlassen. Danach gelten folgende Regelungen

- Der Aufenthalt muss spätestens um 23.00 Uhr beendet und der Grill- und Spielplatz von allen Besuchern verlassen sein.
- Der Betrieb von Lautsprechern mit Stromaggregaten, Musik und andere Tonwiedergaben sind bis längstens 22.00 Uhr gestattet. Es darf nur in zumutbarer Lautstärke Musik u.s. abgespielt werden.

Hiervon können Ausnahmen genehmigt werden. Bei größeren Veranstaltungen hat die Verwaltung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

3.6 Polizeirecht

Die Stadt Vaihingen ist nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) allgemeine Polizeibehörde (Ortspolizeibehörde).

Nach § 1 PolG hat die Polizei die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.

Nach § 3 PolG hat die Ortspolizeibehörde innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Kommen für die Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe mehrere Maßnahmen in Betracht, so hat die allgemeine Polizeibehörde die Maßnahme zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Durch eine polizeiliche Maßnahme darf kein Nachteil herbeigeführt werden, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit (beispielsweise der Nachtruhe) und zum Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen (beispielsweise Gesundheit und Leben) kann die Stadt als Ortspolizeibehörde polizeiliche Einzelverfügungen erlassen, wenn an ihrem Schutz ein öffentliches Interesse besteht. Das ist immer dann der Fall, wenn diese Rechte durch Strafgesetze, Ordnungswidrigkeitentatbestände oder verwaltungsrechtliche Spezialgesetze besonders geschützt sind.

Diese Normen werden dann herangezogen, wenn der Veranstalter keine gaststättenrechtliche Gestattung i.S.v. § 12 GastG benötigt, weil er selbst kein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe ausübt.

3.7 Arbeitsschutz

Aus dem Arbeitsschutzgesetz und seinen Verordnungen sowohl gesetzlicher (beispielsweise der Arbeitsstättenverordnung) wie auch berufsgenossenschaftlicher Art, ergeben sich berufliche Arbeitsschutzmaßnahmen, die der Veranstalter einhalten muss. Das Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) dient dazu die Sicherheit und den Ge-

sundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Neben dem Arbeitsschutzgesetz ist die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) zu beachten.

In Abschnitt 3 sind die Auslösewerte und Schutzmaßnahmen bei Lärm geregelt. Die Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:

Obere Auslösewerte: $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$

Untere Auslösewerte: $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$

Bei der Anwendung der Auslösewerte wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

3.8 Verkehrssicherungspflicht

Die DIN-Norm 15905-5:2007-11 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“.

In der DIN-Norm 15905 werden Verfahren zur Messung und Bewertung der Schallemission bei elektroakustischer Beschallungstechnik mit dem Ziel der Reduzierung einer Gehörgefährdung des anwesenden Publikums dargestellt.

Nach der Rechtsprechung (z.B. BGH, Urteil vom 13.03.2001 - VI ZR 142/00 – NJW 2001, 2019) hat ein Veranstalter und auch ein Betreiber einer Versammlungsstätte die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um sein Publikum vor Schäden durch zu hohe Schallpegel zu schützen (Verkehrssicherungspflicht).

Es werden in dieser Norm Hinweise gegeben, wie der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf eine Gehörgefährdung durch Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik in Abhängigkeit der zu erwartenden Schalleexposition nachgekommen werden kann. In den informativen Anhängen gibt es Beispiele für verschiedene Arten von Veranstaltungen, für Informationen des Publikums und den Einsatz optischer Anzeigen für das Publikum.

3.9 Zivilrecht

§ 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt den Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch:

„Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.“

Zu § 906 BGB führt der BGH in seinem Urteil vom 26.09.2003 – V ZR 41/03 – NJW 2003, 3699, Rn 6 und Rn 10 aus:

„Nach § 906 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks von einem anderen Grundstück ausgehende Immissionen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nur unwesentlich beeinträchtigt. Ob die Geräuschimmissionen wesentlich sind oder nicht beurteilt sich nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen und danach, was ihm unter Würdigung anderer öffentlicher Belange zuzumuten ist.... Die Grenze der im Einzelfall zumutbaren Lärmbelästigung kann nicht mathematisch exakt, sondern nur aufgrund wertender Beurteilung festgelegt werden. ... Dabei sind wesentliche Immissionen identisch mit erheblichen Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG. ...

Für die Frage der Wesentlichkeit von Lärmimmissionen sind Dauer und Häufigkeit der Einwirkung von erheblicher Bedeutung.“

4 Freizeitlärmrichtlinie

4.1 Anwendbarkeit der Richtlinie

Die von Freizeitanlagen ausgehenden Lärmeinwirkungen i. S. v. §§ 3, 22 BImSchG sind nach der Freizeitlärmrichtlinie 2015 zu beurteilen, da die TA Lärm auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen und Freiluftgaststätten nicht anwendbar ist.

Einschlägig für die Bewertung der Zumutbarkeit des Veranstaltungslärms ist die Freizeitlärmrichtlinie, die von der Rechtsprechung nicht als verbindliche Rechtsnorm angewendet wird, sondern als Orientierungshilfe oder Anhaltspunkt. So hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Beschluss vom 17.07.2003 (Az.: 4 B 55/03) ausgeführt:

„Solange für die Ermittlung und Bewertung der auf Wohngrundstücke einwirkenden Geräusche rechtlich keine bestimmten Mess- und Berechnungsverfahren sowie Lärmwerte vorgegeben sind, bleibt es der tatrichterlichen Würdigung vorbehalten, unter Berücksichtigung der einzelnen Schallereignisse, ihres Schallpegels und ihrer Eigenart (Dauer, Häufigkeit, Impulshaltigkeit) und ihres Zusammenwirkens die Erheblichkeit der Lärmbelästigung zu beurteilen. Die Zumutbarkeitsgrenze ist aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets zu bestimmen. In diesem Zusammenhang können auch technische Regelwerke zur Beurteilung von Lärmimmissionen herangezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Erheblichkeit der Lärmbelästigung im konkreten Streitfall Anhaltspunkte liefern. Geklärt ist ferner, dass technische Regelwerke dieser Art im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung nur eine Orientierungshilfe oder einen `groben Anhaltspunkt` bieten. Zu den Regelwerken, die als Orientierungshilfe in Betracht kommen, gehören auch die vom Länderausschuss für Immissionsschutz verabschiedeten und mehrfach fortgeschriebenen `Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche`, die im Jahr 1995 als `Freizeitlärm-Richtlinie` verabschiedet worden ist.“

Ähnlich argumentiert der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 26.09.2003 (Az.: V ZR 41/03) zu § 1004 i. V. m. § 906 BGB, zu dem zivilrechtlichen Immissionsschutz:

„Die von Sachverständigen ausgearbeiteten und von allen Ländern mitgetragenen LAI-Hinweisen unterfallen zwar nicht § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB, können aber gleichwohl als Entscheidungshilfe dienen. Sie ersetzen nicht die Prüfung und Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, geben dieser Würdigung aber eine Orientierung. Werden die Richtwerte überschritten, so indiziert dies eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB. Der Tatrichter muss allerdings auch in diesem Fall berücksichtigen, dass es sich bei den technischen Regelwerken nur um Richtlinien handelt, die nicht schematisch angewendet werden dürfen.“

Der Leitsatz des Urteils des BGH vom 26.9.2003, aaO., zum Nachbarrecht und zu einer Lärmbeeinträchtigung durch Rockkonzert lautet:

„Von einem Rockkonzert ausgehende Lärmimmissionen, die die Richtwerte der sog. LAI-Hinweise überschreiten, können unwesentlich im Sinne des § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB sein, wenn es sich um eine Veranstaltung von kommunaler Bedeutung handelt, die an nur einem Tag des Jahres stattfindet und weitgehend die einzige in der Umgebung bleibt. Dies gilt in der Regel aber nur bis Mitternacht.“

Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nrn. 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z.B. der Sportausübung, dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen.

Insbesondere gilt die Freizeitlärmrichtlinie u.a. für folgende Anlagen:

- Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Livemusikdarbietungen, Rockmusikdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste o.a. stattfinden,
- Rummelplätze

- Freilichtbühnen
- Vergnügungsparks.

Die Freizeitlärmrichtlinie führt weiter aus:

„Für Freizeitanlagen (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) gilt die allgemeine Grundpflicht aus § 22 Abs. 1 des BImSchG danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. ...

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur, von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Geräuschquelle kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen, durchschnittlich empfindlichen Mitbürgers abzustellen. ...

Liegen aufgrund baulicher Entwicklungen in der Vergangenheit Wohngebiete und Freizeitanlagen eng zusammen, kann eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme bestehen. Sofern an nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme dazu führen, dass die Bewohner mehr an Geräuschen hinnehmen müssen als die Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die fernab derartiger Anlagen liegen. Die im Einzelfall noch hinzunehmende Geräuscheinwirkung hängt von der Schutzbedürftigkeit der Bewohner des Gebietes und den tatsächlich nicht weiter zu vermindern den Geräuschemissionen ab. ...“

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führt in seinem Urteil vom 04.08.2016, Aktenzeichen: 8 S 136/14, in den Randnummern 70 bis 74, aus:

„Freizeitanlagen im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie sind nach ihrer Ziff. 1 Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nrn. 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Dass diese Einrichtungen im Freien liegen müssen, ist dieser Definition nicht zu entnehmen. Für die in Ziff. 1 aufgeführten Beispiele gilt das Gleiche, da danach zu den Freizeitanlagen auch „Spielhallen“ gezählt werden. Gegen die Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie auf die Nutzung der Glockenkelter für kulturelle Veranstaltungen bestehen daher keine Bedenken, zumal das genehmigte Vorhaben jedenfalls mit seinem Außenbewirtschaftungsbereich für bis zu 200 Personen, sich im Freien aufhaltenden Gästen und dem Park- und Abfahrtsverkehr keine grundlegend anderen Problemlagen aufweist als eine Veranstaltung im Freien oder in einem Zelt. Das Verwaltungsgericht hat darüber hinaus zu Recht darauf hingewiesen, dass die Kläger durch die Anwendung der Freizeitlärmrichtlinie als Orientierungshilfe in den Genuss von im Vergleich zu Nr. 6.1 der TA Lärm günstigeren Immissionsrichtwerten gemäß deren Ziff. 4.1 kommen. Das gilt insbesondere für die gegenüber der TA Lärm herabgesetzten Richtwerte in den Ruhezeiten werktags zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr sowie von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen für den Regelbetrieb.

Heranzuziehen ist dabei die von der Länderarbeitsgruppe Immissionsschutz am 6.3.2015 verabschiedete und durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg vom 3.9.2015 zur Anwendung empfohlene aktuelle Fassung dieser Richtlinie.

Nr. 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie enthält eine Sonderregelung für „seltene Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz“, nach der solche Veranstaltungen trotz Überschreitung der in Nr. 4.1 bis 4.3 genannten Immissionsrichtwerte zulässig sein können, wenn sie zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden und eine Reihe von weiteren Bedingungen beachtet werden. Diese Regelung sowie die vergleichbaren Regelungen in Nr. 7.2 TA Lärm sowie § 5 Abs. 5 18. BImSchV sind das Ergebnis einer dem Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme entsprechenden Abwägung zwischen den Interessen der störenden und der gestörten Nutzung (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.6.2002 - 10 S 1559/01 - VBIBW 2002, 483).

Der Senat sieht in dieser Abwägung einen sachgerechten Kompromiss zwischen den betroffenen Interessen. Die den in Nr. 4.4 der Richtlinie genannten Bedingungen Rechnung tragende Ausgestaltung der Nebenbestimmung Ziff. 03 der besonderen Auflagen zur Baugenehmigung stellt daher nach seiner Ansicht sicher, dass durch die zugelassenen seltenen Veranstaltungen keine den Klägern unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen entstehen.

Der Umstand, dass die Regelung zur Sonderfallbeurteilung bei seltenen Veranstaltungen in Ziff. 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie sich - im Unterschied zu den früheren Fassungen der Richtlinie - nach ihrem Wortlaut nur auf Veranstaltungen im Freien und/oder in Zelten bezieht, steht dem nicht entgegen. Die für die Regelung tragende Überlegung, nämlich dass die unter Ziffer 4.1 bis 4.3 genannten Immissionsrichtwerte mitunter trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen nicht eingehalten werden können, gilt nicht nur für Veranstaltungen im Freien oder in Zelten, sondern auch für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden. Aus der Regelung kann daher nicht gefolgert werden, dass bei Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden auch dann keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für den Regelbetrieb nach Ziff. 4.1 zulässig sein sollen, wenn sie eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. Damit würde zudem die bislang bestehende Parallelität der Freizeitlärmrichtlinie zu Nr. 7.2 der TA Lärm und § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) entfallen. Dass dies beabsichtigt gewesen wäre, lässt sich weder der Freizeitlärmrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung vom 6.3.2015 selbst noch den Verlautbarungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu ihrer Weiterentwicklung entnehmen (vgl. den Jahresbericht 2015 der LAI unter Punkt 3.6, S. 9).“

4.2 Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie

Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

	dB (A)
a) in Industriegebieten	
tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	70
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit	70
an Sonn- und Feiertagen	70
nachts	70
b) in Gewerbegebieten	
tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	65
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit	60
an Sonn- und Feiertagen	60
nachts	50
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	60
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit	55
an Sonn- und Feiertagen	55
nachts	45
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	
tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	55
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit	50

	dB (A)
an Sonn- und Feiertagen	50
nachts	40
e) in reinen Wohngebieten	
tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	50
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit	45
an Sonn- und Feiertagen	45
nachts	35
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	
tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit	45
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit	45
an Sonn- und Feiertagen	45
nachts	35

4.3 Maximalpegel

Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A), sowie nachts um nicht mehr als 20 dB (A), überschreiten.

4.4 Beurteilungszeiten

An Werktagen für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,

- tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden
- nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

5 Sonderfallbeurteilung für seltene Veranstaltungen

Bei einzelnen Veranstaltungen im Freien und / oder in Zelten können die oben genannten Immissionsrichtwerte mitunter trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen nicht eingehalten werden.

In solchen Sonderfällen können nach Nr. 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie solche Veranstaltungen zulässig sein, wenn sie

- eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem
- zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden.

5.1 Hohe Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz

Eine hohe Standortgebundenheit ist bei besonderem örtlichem oder regionalem Bezug gegeben. Ebenso können hierunter Veranstaltungen mit kommunaler Bedeutung sowie besondere Vereinsfeste fallen.

Von sozialer Adäquanz und Akzeptanz ist auszugehen, wenn die Veranstaltung eine soziale Funktion und Bedeutung hat.

Im Bereich des Freizeitlärms durch Livemusik und Volksfeste hat sich in der zivil- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung über den Begriff der seltene Ereignisse hinaus der Begriff der sehr seltenen Ereignisse herausgebildet. Der Begriff selbst ist weder in der Freizeitlärmrichtlinie noch in Sportanlagenlärmschutzverordnung aufgeführt. Es handelt sich um sogenanntes Richterrecht.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Überschreitung der für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) bei sogenannten sehr seltenen Ereignissen ausnahmsweise in Betracht kommen kann. Dabei muss es sich um vereinzelte, besonders herausragende Veranstaltungen handeln, deren Bedeutung so groß ist für die örtliche Gemeinschaft, dass dahinter das Ruhebedürfnis der Anwohner zurückzutreten hat. Derartige Merkmale weisen etwa Brauchtumsveranstaltungen, Jubiläumsfeste örtlicher Vereine, traditionelle Jahrmärkte, Schützenfeste und Volksfeste auf. Es muss sich um historisch begründete, also traditionelle Veranstaltungen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens handeln.

5.2 Unvermeidbarkeit der Immissionen

In diesen Sonderfällen hat die Behörde zunächst die Unvermeidbarkeit der zu erwartenden Immissionen zu prüfen. Trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen ist eine Überschreitung aufgrund der Umgebungsbedingungen und der Mindestversorgungspegel unvermeidbar. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn lokal geeignete Ausweichstandorte nicht zur Verfügung stehen.

5.3 Zumutbarkeit der Überschreitungen

Voraussetzung ist die Zumutbarkeit der Immissionen unter Berücksichtigung von Schutzwürdigkeit und Sensibilität des Einwirkungsbereichs.

a) Sofern bei seltene[n] Veranstaltungen Überschreitungen des Beurteilungspegels vor den Fenstern im Freien von 70 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts zu erwarten sind, ist deren Zumutbarkeit explizit zu begründen.

b) Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24.00 Uhr sollten vermieden werden.

c) In besonders gelagerten Fällen kann eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden (von 22.00 Uhr auf 24.00 Uhr) zumutbar sein. Damit sind im Ergebnis die sehr seltenen Veranstaltungen mit umfasst. D. h. bis Mitternacht (24.00 Uhr) darf ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) emittiert werden.

d) Die Anzahl der Tage (24 Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 14.09.2004 (– 6 A 1094/04 – GewArch 2004, 494) sind mehr als fünf Veranstaltungen an einem Veranstaltungsort als sehr seltene Ereignisse für die Anwohner nicht zumutbar.

e) Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts einhalten.

f) Prüfungs-, Bewertungs- und Begründungspflicht

Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist von der Genehmigungsbehörde schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Desto größer die

Abweichungen von den Immissionsrichtwerten in Anspruch genommen werden und an je mehr Tagen (24 Stunden-Zeitraum) seltene Veranstaltungen stattfinden sollen, desto intensiver hat die Genehmigungsbehörde die Voraussetzungen zu prüfen, zu bewerten und zu begründen. Bei herausragenden Veranstaltungen sind in der Begründung gerade der sozialen Adäquanz und Akzeptanz besondere Bedeutung beizumessen.

5.4 Nebenbestimmungen

Im Rahmen des Antrags- und Erlaubnisverfahrens können dem Veranstalter allgemeine Nebenbestimmungen auferlegt werden. Diese sind untenstehend dargestellt.

Die speziellen Auflagen an die einzelnen Veranstalter und für die einzelnen Veranstaltungen sowie die Tage und Örtlichkeit erfolgen im Rahmen des gaststättenrechtlichen Gestattungsverfahrens nach § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz.

Auflagen nach § 5 Abs. 1 des Gaststättengesetzes können dem Gaststättenbetreiber jederzeit zum Schutz

- der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
- der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder
- gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit

erteilt werden.

Nach § 5 Abs. 2 GastG können gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe (bspw. ohne Alkoholausschank) betreiben, ebenfalls Anordnungen nach den o.g. Maßgaben erlassen werden.

5.4.1 Auswahl des Veranstaltungsortes

Bereits bei der Auswahl des Veranstaltungsortes ist der Immissionsschutz zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollten Plätze abseits der Wohnbebauung oder mit wenig direkten Anwohnern bevorzugt werden.

5.4.2 Unterlagen zur voraussichtlichen Geräuschbelastung

Damit die Genehmigungsbehörde die Geräuschbelastung der Umgebung durch die Veranstaltung beurteilen kann, muss ggf. ein Lärmgutachter eingebunden werden. Die Veranstalter können im Einzelfall verpflichtet werden, weitere Unterlagen (beispielsweise eine Schallimmissionsprognose) vorzulegen.

5.4.3 Verschiebung des Beginns der Nachtzeit

Eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit (von 22.00 Uhr auf 24.00 Uhr) ist möglich, soll jedoch auf Abende vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.

5.4.4 Aufeinanderfolge seltener Ereignisse

Seltene Veranstaltungen sollen auf einen längeren Zeitraum verteilt werden und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

5.4.5 Eigenüberwachung der Veranstalter

Im Einzelfall kann der Veranstalter zur Eigenüberwachung verpflichtet werden. Dies kann beispielsweise durch Überwachungsmessungen mit Schallpegelmessgeräten oder durch Einpegelungen oder den Einsatz von Schallpegelbegrenzern (Limiter) erfolgen.

Veranstaltern wird hierfür von der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz gebührenpflichtig ein Schallpegelmessgerät zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter wird verpflichtet mit diesem oder einem geeigneten eigenen Lärmmessgerät die Eigenüberwachung durchzuführen. Der Veranstalter hat die durchgeführten Maßnahmen zu protokollieren und die Dokumentation der Genehmigungsbehörde schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen.

5.4.6 Optimale Ausrichtung von Bühne und Beschallungstechnik

Bühne und Beschallungstechnik sind so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Grundsätzlich sollten die lautesten Anlagen in größter Entfernung zur nächsten Wohnbebauung aufgestellt und zu der den Anwohnern abgewandten Seite ausgerichtet sein. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen. Hier kommt beispielsweise der Einsatz von Lautsprechern mit Richtcharakteristik oder von dezentralen kleineren Lautsprechern in Be-

tracht. Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung und eine gezielte Beschallung von Bühne oder Zuschauerrängen können die Lärmimmissionen vermindert werden.

Sollen mehrere geräuschintensive Anlagen anlässlich einer Veranstaltung auf einem Freizeitgelände betrieben werden, kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch dadurch sichergestellt werden, dass die lauteste Anlage von der Wohnbebauung am entferntesten aufgestellt wird.

Gegebenenfalls kann im Einzelfall ein Gutachten eines Sachverständigen angefordert werden.

5.4.7 Zu- und Abfahrt, Parkplätze, öffentlicher Nahverkehr

An- und Abfahrtswege sowie die Parkplätze sollten durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei könnte auch geprüft werden, ob durch ein „Shuttlebus-„ oder „Park-and-Ride-System“ mit Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs unter Nutzung eines von der Wohnbebauung entfernt liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindert werden kann. Besondere Auflagen werden dem Veranstalter mit der straßenverkehrsrechtlichen bzw. gaststättenrechtlichen Erlaubnis erteilt.

5.4.8 Verkehrssicherungspflicht

Der Veranstalter wird auf seine Verkehrssicherungspflicht hingewiesen. Empfehlungen, wie der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf eine Gehörgefährdung durch Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik nachgekommen werden kann, enthält die DIN 15905-5:2007-11 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“.

Diese DIN-Norm gibt Hinweise, wie der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf eine Gehörgefährdung durch Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik in Abhängigkeit der zu erwartenden Schalleexposition nachgekommen werden kann.

Hierbei sind die Richtwerte unter Abschnitt 4 zu beachten:

„Der Richtwert für den Beurteilungspegel L_{A_T} beträgt 99 dB. Dieser Richtwert darf an keinem dem Publikum zugänglichen Ort innerhalb der Beurteilungszeit T_T von 30 Minuten überschritten werden.

Der Richtwert für den Beurteilungspegel L_{A_T} von 99 dB gilt auch als nicht überschritten, wenn die Beurteilungszeit auf maximal 120 Minuten ausgedehnt wird.

Der Richtwert für den Spitzenschalldruckpegel $L_{C_{peak}}$ von 135 dB darf in keinem Beurteilungszeitraum überschritten werden.

Beurteilt werden die Geräusche am Immissionsort nach Abschnitt 5.3 der Norm: Der maßgebliche Immissionsort, für den der Beurteilungspegel gebildet wird, ist der für das Publikum zugängliche Platz, an dem der höchste Schalldruckpegel erwartet wird. Wenn die Messung des Schalldruckpegels am maßgeblichen Immissionsort während einer Veranstaltung durch das Publikum verfälscht werden kann, ist die Messung an einem Ersatzimmissionsort erforderlich. Dieser sollte so weit vom Publikum entfernt sein, dass das Messergebnis nicht relevant beeinflusst werden kann, beispielsweise oberhalb des Publikums.“

5.4.9 Vorherige Information der Nachbarschaft

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 14 Tage vorher über Art, Dauer und Ende der Veranstaltung zu unterrichten. Eine Veröffentlichung in den lokalen Medien (Tageszeitung, Amtsblatt, Veranstaltungskalender) oder im digitalen Veranstaltungskalender der Stadt Vaihingen an der Enz (www.vaihingen.events) ist ausreichend. Soweit die Veranstaltung bereits im Rahmen dieser Lärmschutzkonzeption veröffentlicht wird, ist eine weitere Publikation nicht erforderlich.

5.4.10 Ansprechpartner

Vom Veranstalter ist ein Ansprechpartner für Beschwerden zu benennen und einschließlich Mobilrufnummer bei Antragsstellung mitzuteilen. Die telefonische Erreichbarkeit des Ansprechpartners ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners werden von der Genehmigungsbehörde mit der Erlaubnis an das Polizeirevier Vaihingen an der Enz weitergeleitet.

5.4.11 Beschwerden

Bei Lärmbeschwerden können die betroffenen Anwohner – außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung – das Polizeirevier Vaihingen an der Enz benachrichtigen. Das Polizeirevier Vaihingen an der Enz ist unter der Rufnummer 07042-9410 an 365 Tagen im Jahr an 24 Stunden zu erreichen.

Bei Lärmbeschwerden von erheblicher Bedeutung informiert das Polizeirevier Vaihingen an der Enz telefonisch den Leiter des Ordnungs- und Sozialamtes und holt dessen Weisungen ein.

5.5 Einzelne seltene bzw. sehr seltene Veranstaltungen

Nach der Freizeitlärmrichtlinie dürfen Anwohnern an maximal 18 seltenen Ereignistagen höhere Lärmrichtwerte zugemutet werden als die nach der Tageszeit und Gebietsart differenzierten Normalrichtwerte.

Die seltenen Veranstaltungen sollen auf einen längeren Zeitraum verteilt werden und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

In der als Anlage beigefügten Auflistung sind die im Jahr 2017 geplanten Freiluftveranstaltungen mit den beabsichtigten Veranstaltungs- und Musikzeiten dargestellt.

Hieraus wird deutlich, dass nach den bisherigen Planungen die maximal zulässige Anzahl von 18 seltenen Veranstaltungen nicht überschritten wird. Im Jahr 2017 werden durch einige Veranstaltungen des Kultursommers mehr Tage für seltene bzw. sehr seltene Veranstaltungen in Anspruch genommen als in den Jahren ohne Kultursommer – alles jedoch innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens.

In den Jahren ohne Kultursommer existiert insofern noch ein gewisser Handlungsspielraum, um im Einzelfall weitere außerplanmäßige seltene bzw. sehr seltene Ereignistage zuzulassen, sofern sämtliche Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Auch die Vorgabe der Freizeitlärmrichtlinie, dass seltene Veranstaltungen maximal an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auf die Anwohner einwirken dürfen, kann eingehalten werden.

5.5.1 Maientag

Der Maientag ist das älteste weltliche Fest der Stadt Vaihingen an der Enz. Er geht zurück auf ein Schulfest, das wohl im Zusammenhang mit der Gründung der Lateinschule – möglicherweise bereits um 1400 – gestiftet und jedes Jahr gefeiert wurde. Spätestens im 18. Jahrhundert entwickelte sich das Schulfest zu einem Fest der ganzen Bürgerschaft, bei dem sich Jung und Alt auf dem Egelsee (Festplatz) vergnügte und das mehr und mehr auch Besucher von auswärts in die Stadt zog.

Ursprünglich dauerte der Vaihinger Maientag nur von Pfingstmontag bis Dienstag, doch schon seit vielen Jahren hat der Rummelplatz ab Samstag bzw. seit diesem Jahr ab Freitagabend geöffnet. An diesem Abend findet auch das Maientagstheater (alle 2 Jahre) in der Stadthalle statt. Am Pfingstsamstag und -sonntag finden zahlreiche Konzerte für Jung und Alt, Ausstellungen, diverse Führungen, die Maientagsweinprobe sowie das große Platzkonzert des Musikvereins Vaihingen auf dem Marktplatz statt. Bei den unterschiedlichen Veranstaltungen engagieren sich zahlreiche Ehrenamtliche aus verschiedenen Vaihinger Vereinen, Weinbaubetrieben sowie kirchlichen Institutionen. Der Pfingstmontag – der Haupttag des Vaihinger Maientags – beginnt mit einem Nachstellen der Stiftungszeremonie und einer Rede des Oberbürgermeisters sowie eines Gastes um 8.30 Uhr auf dem Marktplatz. Im Anschluss daran findet der alljährliche Maientagsumzug statt, an dem viele ortsansässige Vereine, (fast) alle städtischen Schulen und andere Einrichtungen teilnehmen. Am Ende des Umzugs steht in alter Tradition die Rondellfeier in einem von Kastanienbäumen gesäumten kleinen Kessel in der Talaue an der Enz. Kern der Rondellfeier sind Flößerlied und Flößertanz (aus dem 20. Jahrhundert) der Vaihinger Stadtschulen. Ein weiterer traditioneller Programmpunkt ist das Maientagsgedicht („D'zit isch do...“), vorgetragen von Grundschulern der Klassenstufe 2. Den Festvortrag der Primaner zum alljährlich wechselnden Motto des Maientages zu halten, ist auch heute noch eine große Ehre für Gymnasiasten der Jahrgangsstufe J1. Im Lauf nach dem Maien treten die Drittklässlerinnen und Drittklässler der Vaihinger Grundschule gegeneinander an. Dieser Lauf ist einer der ältesten Bestandteile des Festes (nachweislich im Rechnungsbuch des Spitals am 25. Mai 1687).

Am Dienstag – dem Nachmaientag – stehen nochmals zahlreiche Programmpunkte speziell für Kinder und Jugendliche an, wie z.B. die Kinderspiele im Rondell mit dem

Mastklettern der Schulen sowie ein Puppentheaterstück. Der Maientag endet am Dienstagabend mit einem Feuerwerk um ca. 22.30 Uhr auf dem Festgelände.

Für die Besucher des Maientages werden von Freitag bis Dienstag auf dem Festplatz „Egelsee“ ein Vergnügungspark, ein Weinzelt und weitere gastronomische Angebote aufgebaut.

Die Bewirtungsbetriebe und der Vergnügungspark können wegen der räumlichen Ausdehnung nur auf dem städtischen Festplatz an der Walter-de-Pay-Straße aufgebaut werden. Andere geeignete Örtlichkeiten in der Kernstadt Vaihingen stehen nicht zur Verfügung. Dieses Gelände wird über das Jahr von der Verkehrswacht Vaihingen e.V. als Verkehrsübungsplatz für Pkw-Sicherheitstrainings genutzt.

Die von der fünftägigen Veranstaltung (Freitag bis Dienstag) ausgehenden Immissionen sind unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und der Sensibilität des Einwirkungsbereiches zumutbar. Bei einer Lärmmessung am Samstag, 14.05.2016 wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte für normale Veranstaltungen im Wohngebiet „Am Wolfsberg“ (Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO) im Ruhezeitenblock (20.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (ab 22.00 Uhr) teilweise überschritten wurden. Bei einer Verschiebung des Beginns der Nachtzeit um zwei Stunden auf 24.00 Uhr wurden die Immissionsrichtwerte für seltene Veranstaltungen bei der Messung am Samstag, 14.05.2016, eingehalten. In diesem besonders gelagerten Fall ist auch die Verschiebung der Nachtzeit am Dienstag, 6.6.2017 (Nachmaientag) wegen des Abschlussfeuerwerks um zwei Stunden auf 24.00 Uhr als sehr seltene Veranstaltung zumutbar. Die Einstufung der vier übrigen Veranstaltungstage als sogenanntes „seltenes Ereignis“ bzw. „seltene Veranstaltung“ ist ebenfalls der Nachbarschaft zumutbar.

Im Weinzelt des Weingutes Nonnenmacher treten an mehreren Tagen Livebands auf. Die Bühne und die Beschallungstechnik werden so ausgerichtet, dass die Bewohner des Wohngebietes „Am Wolfsberg“ (oberhalb des Festgeländes) möglichst wenig belastet werden. Die Beschallung erfolgt in Richtung Westen und somit in die freie Landschaft (Richtung Bundesstraße 10).

Der Musikbetrieb wird an allen Tagen bis maximal 24.00 Uhr zugelassen. Der Richtwert für den Beurteilungspegel (L_A) und der Richtwert für den Spitzenschalldruckpegel (L_{Cpeak}) werden in den gaststättenrechtlichen Gestattungen festgelegt.

Nach Nr. 1.5 der Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a) müssen während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) Feuerwerke spätestens um 22.30 Uhr MESZ, in den Monaten Mai, Juni und Juli spätestens um 23.00 Uhr MESZ beendet sein. Deshalb wird das Abschlussfeuerwerk sofort nach Eintritt der Dunkelheit ab circa 22.30 abgebrannt.

Der Vaihinger Maientag zählt zu den ältesten Kinder- und Heimatfesten in Baden-Württemberg. Er hat für die Vaihinger Bevölkerung eine herausragende soziale Funktion und Bedeutung. Jährlich besuchen am Pfingstwochenende von Freitag bis Dienstag zehntausende Besucher das Festgelände mit dem Vergnügungspark. Eine Hauptattraktion ist das Feuerwerk am Dienstagabend, das am Abschlusstag nochmals sehr viele Gäste anlockt um anschließend den Maientag ausklingen zu lassen. Diese Großveranstaltung ist auch weit über den Landkreis Ludwigsburg bekannt.

5.5.2 Kultursommer

In dieser Konzeption erfolgt die Darstellung und Bewertung der Veranstaltungsreihe für das Jahr 2017. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Lärmschutzkonzeption wurden die in der Anlage genannten Einzelveranstaltungen geprüft und bewertet. In den Folgejahren wird jeweils überprüft, ob bei der Anzahl, der Art und Weise der künftigen Veranstaltungen eine abweichende Bewertung erforderlich ist.

Bereits zum sechsten Mal (nach 2008/2009/2011/2013 und 2015) findet vom 21.07. bis zum 30.07.2017 (im zweijährigen Turnus) der Vaihinger Kultursommer statt. Im unvergleichlichen Ambiente direkt am Enzufer können die Besucher attraktive und unterhaltsame Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel erleben. Die programmatische Besonderheit des Kultursommers liegt darin, dass jeden Abend ein anderes Genre auf dem Programm steht. Das Kultursommerprogramm umfasst 10 Abendveranstaltungen sowie eine Kinderveranstaltung am Sonntagnachmittag. Der Kultursommer endet am 30.07.2017 mit einem Musikfeuerwerk über dem Schloss Kaltenstein.

Der Kultursommer hat sich inzwischen zu einer herausragenden Open-Air-Veranstaltungsreihe etabliert, die viele Besucher aus der ganzen Region anzieht.

Im Jahr 2017 erwartet den Besucher folgendes Programm:

21.07.17, 20.30 Uhr, Namika (Pop & Hip-Hop); Ende spätestens um 22.00 Uhr aus Lärmschutzgründen.

22.07.17, 20.30 Uhr, Sascha Korf (Stand-Up-Comedy)

23.07.17, 14.00 Uhr, Kindertheater „Pippi Langstrumpf“

23.07.17, 20.30 Uhr, Viva Voce (A-Cappella)

24.07.17, 20.30 Uhr, Konstantin Wecker (Liedermacher)

25.07.17, 20.00 Uhr, Münchner Sommertheater: „Der zerbrochene Krug“. Der Veranstaltungsbeginn wurde aus Lärmschutzgründen auf 20.00 Uhr vorverlegt.

26.07.17, 20.30 Uhr, Das Lumpenpack (Musik-Comedy)

27.07.17, 20.30 Uhr, Florian Schroeder (Kabarett)

28.07.17, 20.30 Uhr, Arte Criminale (Krimi-Lesung mit Live-Musik)

29.07.17, 20.30 Uhr, Varieté-Show (Artistik & Comedy)

30.07.17, 20.00 Uhr, Fools Garden & Südwestdeutsches Kammerorchester Pforzheim (Rock trifft Klassik) im Anschluss Musik-Feuerwerk

Für die Veranstaltungsreihe wurde ein städtisches Grundstück neben der Enz ausgewählt. Die Kulisse im Freien umsäumt von Bäumen und unmittelbar am Fluss verleiht der Veranstaltungsreihe ihren besonderen Charme. Die gesamte Infrastruktur (Bühne, Tribüne, Garderobenzelte, Cateringzelte, Technik, etc.) wird ausschließlich für diesen Zeitraum aufgebaut. Die Tribüne für ca. 500 Zuschauer steht direkt am Enzdamm, so dass die Besucher beim Blick auf die Bühne stets das Schloss Kaltenstein im Hintergrund sehen.

Der Veranstaltungsort wurde bewusst zentrumsnah an der Kernstadt gewählt, damit möglichst viele Zuschauer der Veranstaltungen diesen fußläufig erreichen können.

Wegen dem besonderen natürlichen Ambiente sowie dem Lärmschutz wurde der Veranstaltungsort an der Stadtperipherie ausgewählt.

Die von der zehntägigen Veranstaltung ausgehenden Immissionen sind unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und der Sensibilität des Einwirkungsbereiches zumutbar. Verteilt auf einzelne Abende können die Immissionsrichtwerte für normale Veranstaltungen im Ruhezeitenblock (20.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (ab 22.00 Uhr) überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte für seltene Veranstaltungen werden bei Musikveranstaltungen in vier Fällen eingehalten. Bei den sechs anderen Veranstaltungen werden die normalen Immissionsrichtwerte eingehalten.

Bei der Abschlussveranstaltung am Sonntag, 30.07.17 um 20.00 Uhr tritt die Band „Fools Garden“ gemeinsam mit dem Südwestdeutsches Kammerorchester Pforzheim auf (Rock trifft Klassik). Im Anschluss an die Veranstaltung wird um spätestens 22.30 Uhr das bereits traditionelle Musikfeuerwerk in den Weinbergen unterhalb des Schlosses Kaltenstein abgebrannt. Hier kann die Nachtzeit um zwei Stunden verschoben werden. Es handelt sich um eine sehr seltene Veranstaltung.

Die Bühne und die Beschallungstechnik werden so ausgerichtet, dass die Bewohner der Innenstadt und der Wohngebiete möglichst wenig belastet werden. Die Bühne

wird auf der Nordseite des Geländes aufgebaut, so dass die Innenstadt möglichst wenig beschallt wird. Die Beschallung erfolgt in Richtung Nordwesten in die freie Landschaft (Richtung Bundesstraße 10).

Die Veranstaltungen beginnen aufgrund der Lichtverhältnisse (bis zum Sonnenuntergang direktes Sonnenlicht auf die Bühne, die Künstler werden zu sehr geblendet) um 20.30 Uhr, so dass die Veranstaltungen gegen 22.30 Uhr enden. Bei Veranstaltungen, die länger als zwei Stunden dauern, wie etwa das Theaterstück oder der Abschlussabend, wird bereits um 20.00 Uhr begonnen, so dass die Veranstaltungen nicht bis spät in die Nacht hinein dauern.

Dieses Jahr finden circa fünf Veranstaltungen statt bei denen mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen ist. Das Konzert der Popsängerin „Namika“ am 21.07.2017, das ebenfalls um 20.30 Uhr beginnt, wird bereits gegen 22.00 Uhr beendet sein, so dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr nicht tangiert wird.

Nach Nr. 1.5 der Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a) müssen während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) Feuerwerke spätestens um 22.30 Uhr MESZ, in den Monaten Mai, Juni und Juli spätestens um 23.00 Uhr MESZ beendet sein. Das bereits traditionelle Musikfeuerwerk am Abschlussabend wird deshalb bereits um 22.30 Uhr abgebrannt.

Diese Veranstaltungsreihe, die 2017 bereits zum 6. Mal stattfinden wird, stellt inzwischen einen kulturellen Höhepunkt im Sommer dar. Mithilfe von zahlreichen Sponsoren aus dem Stadtgebiet und einem finanziellen Aufwand der Stadt Vaihingen von insgesamt über 200.000 Euro wird alle zwei Jahre ein vielseitiges und abwechslungsreiches Programm aufgestellt. Die 500 Zuschauerplätze sind erfahrungsgemäß bei fast allen Veranstaltungen ausverkauft. Eine der Hauptattraktionen ist das Musikfeuerwerk am Abschlussabend, das nach Ende des Konzerts unterhalb von Schloss Kaltenstein abgebrannt wird und mit Musik unterlegt ist. Die Zuschauer haben so einen grandiosen Blick auf das Feuerwerk mit Schloss Kaltenstein im Hintergrund.

Diese Veranstaltungsreihe lockt alle zwei Jahre zahlreiche Besucher aus der gesamten Region und dem Land-Baden-Württemberg an und ist somit zu einem wichtigen Imagefaktor für Vaihingen an der Enz geworden. Daraus resultieren positive Impulse,

die den Tourismus und damit verbunden die städtische Gastronomie, Hotellerie und den Einzelhandel fördern und stärken.

5.5.3 Straßenfest

Das Vaihinger Straßenfest wurde im Jahre 1973 aus der Taufe gehoben und findet am 09.09. und 10.09.2017 zum 43. Mal statt. Das vom Straßenfestausschuss organisierte Fest der Vereine, das sich über den Marktplatz und die Fußgängerzone erstreckt, hat sich zu einer herausragenden Veranstaltung in Vaihingen etabliert. Der Ablauf der Veranstaltung war in den vergangenen Jahren immer ähnlich:

Das Festwochenende beginnt am Samstag um 16.00 Uhr auf der großen Bühne am Marktplatz mit dem traditionellen Fassanstich. Anschließend sorgt die Bigband des Musikvereins Vaihingen bis 18 Uhr für den ersten musikalischen Akzent. Um 19.30 Uhr startet das Abendprogramm mit Livemusik auf der Hauptbühne vor dem Rathaus. Dieses Jahr spielt die Classic-Rock-Band „Resonace“. Das Musikende ist auf 1.00 Uhr festgesetzt.

Beim Frühschoppen am Sonntagmorgen ab 11 Uhr gehört die Bühne dem Großen Blasorchester des Musikvereins Vaihingen. Das Nachmittagsprogramm beginnt dann kurz nach 13 Uhr mit verschiedenen Musik- und Tanzdarbietungen, ebenfalls auf der Bühne vor dem Rathaus.

Eine Besonderheit des Vaihinger Straßenfestes ist das Kinderprogramm und das vereinsübergreifende Ratespiel, das in diesem Jahr zum 20. Mal angeboten wird. Spiele, Unterhaltung und Wettbewerbe für Körper und Geist machen das Fest attraktiv für Kinder jeden Alters. Kinderschminken, Schatzsuche, Bogenschießen, Puzzle-Spiele, Bastelangebote, Kanufahrten und eine Air-Track-Bahn (nur Sonntag) sind nur einige Beispiele für das, was die jungen Festgäste erwartet.

Fester Bestandteil des Straßenfestes ist auch das Kanadierrennen auf der Enz, zu dem der Kanuclub des CJD einlädt. Im Jahr 2017 wird bereits zum vierten Mal vom neuen Stufendeck am umgestalteten Enzufer aus gestartet. Die Teams treten in unterschiedlichen Wertungsgruppen an. Die Siegerehrung der verschiedenen Gruppen findet am Sonntag um 19.15 Uhr auf der Bühne am Marktplatz statt.

Straßenfest – das bedeutet aber nicht nur Musik und Unterhaltung, sondern es geht auch um das leibliche Wohl der Besucher. Die teilnehmenden Vereine servieren an ihren Ständen auf dem Marktplatz, in der Fußgängerzone und den angrenzenden Straßen und Gassen kulinarische Leckereien wie Fisch, Gegrilltes, Leckeres aus der Fritteuse, internationale und heimische Spezialitäten, Süßes wie Waffeln oder Ku-

chen und vieles mehr. Ihren Durst können die Besucher mit Wein und Sekt, Bier vom Fass, Cocktails und alkoholfreien Getränken stillen.

Als ruhiger Gegenpool zum bunten Treiben an den Hauptachsen der Innenstadt ist seit vielen Jahren das Weindörfle ein beliebter Treffpunkt, bei dem Genossenschaftskellereien und Weingüter ihre Wein- und Sekt-Spezialitäten präsentieren. Früher in der Keltergasse angesiedelt, wurde das Weindörfle vor sechs Jahren wegen der beengten räumlichen Situation in den Spitalhof umgesiedelt. Alljährlich mit dabei sind die Weinfreundinnen aus Vaihingens Partnerstadt Kőszeg, die an ihrem Stand Kőszeger Weine und traditionelle Speisen anbieten werden.

In der Fußgängerzone werden zahlreiche Gebäude von örtlichen Vereinen und Organisationen genutzt bzw. Zelte oder Stände aufgebaut. Die Bühne wird auf dem Marktplatz eingerichtet. Die Fußgängerzone in der historischen Vaihinger Stadtmitte ist somit prädestiniert für die Durchführung dieses Festes. Zahlreiche Vereine benutzen zur Bewirtung Räumlichkeiten in Gebäuden. Auch wird die in den Gebäuden vorhandene Infrastruktur für den Getränkeausschank, die Essenzubereitung oder die Sanitäreanlagen genutzt.

Aufgrund der engen Bebauung in der Altstadt ist nicht zu gewährleisten, dass an jedem fiktiven Messpunkt in der Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie eingehalten werden können.

Am Samstagabend könnten die Immissionsrichtwerte für normale Veranstaltungen im Ruhezeitenblock (20.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (ab 22.00 Uhr) überschritten werden. Bisher wurden weder Lärmmessungen noch Schallprognosen erstellt. Die Stadt wird deshalb noch entsprechende Messungen bzw. Prognosen durchführen lassen. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Immissionsrichtwerte für seltene Veranstaltungen nicht überschritten. Sollte dies der Fall sein, müsste die Nachtzeit um zwei Stunden verschoben werden. Es würde sich dann um eine rechtlich zulässige sehr seltene Veranstaltung handeln. Die von der zweitägigen Veranstaltung ausgehenden Immissionen sind unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und der Sensibilität des Einwirkungsbereiches zumutbar.

Es wird nur eine „Zentralbühne“ auf dem Marktplatz aufgebaut auf dem das gesamte Bühnen- und Musikprogramm stattfindet. Die Bühne und die Beschallungstechnik werden so ausgerichtet, dass die Bewohner der Innenstadt möglichst wenig belastet

werden. Weitergehende Lärminderungsmaßnahmen sind aufgrund der engen Bebauung in der Altstadt nicht realisierbar.

Auf dem Marktplatz wird für das gesamte Bühnen- und Musikprogramm nur eine Hauptbühne aufgebaut. Das Abendprogramm beginnt erst um 19.30 Uhr. Das Musikende wird auf 1.00 Uhr festgesetzt.

Sonntags dauert die Veranstaltung nur von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr, weil etliche Vereine noch abends Ihre Stände abbauen.

Das große Familienfest vor schöner Altstadtkulisse ist in Vaihingen an der Enz das wichtigste Fest nach dem Maientag. Vom attraktiven Musik- und Showprogramm auf dem Marktplatz über ein reichhaltiges kulinarisches Angebot, ein spezielles Kinderprogramm bis hin zum Weindörfle, bietet das Spätsommer-Highlight für jede Altersgruppe und jeden Geschmack etwas.

Nach den Sommerferien ist das Straßenfest das Highlight für die Bevölkerung von Vaihingen und Umgebung. Wie bereits oben erwähnt, stellt das Straßenfest die zweitwichtigste Veranstaltung im Vaihinger Vereins- und Kulturleben dar.

5.5.4 Weindorf

Bereits zum 9. Mal wird am 20.05. und 21.05.2017 das Vaihinger Weindorf veranstaltet. Die Werbegemeinschaft Vaihingen an der Enz und die Vaihinger Weinbaubetriebe laden an diesem Wochenende zum Genießen der regionalen Weinspezialitäten in historischer Fachwerkatmosfera auf dem Marktplatz und zum Einkaufsbummel in der gesamten Innenstadt ein. In gemütlicher Umgebung rund um den Marktplatzbrunnen werden heimische Weine an den Ständen ausgeschenkt und mit kulinarischen Köstlichkeiten ergänzt. Die Fachwerkkulisse ist prädestiniert für die Durchführung dieser Veranstaltung und schließt sich nahtlos an die Einkaufsstraße der Stuttgarter Straße an.

Das Vaihinger Weindorf ist am Samstag von 18.00 bis 24.00 Uhr geöffnet. Die Band „2am acoustic lounge“ unterhält die Weingenießer musikalisch ab 19.00 Uhr auf dem Marktplatz. Im Bereich des Gebäudes Marktplatz 11 wird hierzu ein kleines Podest samt Pavillon-Überdachung aufgebaut. Die Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt bleiben bis zur Eröffnung des Weindorfs um 18.00 Uhr zum langen Samstagsshoppen geöffnet.

Am Sonntag eröffnet das Weindorf um 11.00 Uhr seine Pforten und lädt zum Probieren bis abends um 20.00 Uhr ein. Als Annex zum Weindorf veranstaltet die Werbegemeinschaft Vaihingen e.V. in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr ihren ersten verkaufsoffenen Sonntag im Jahr.

Die Band „Die 3 Richtigen“ unterhält die Besucherinnen und Besucher in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit einer Mischung vom beliebten Oldie bis zum aktuellen Popsong.

Aufgrund der engen Bebauung in der Altstadt ist nicht zu gewährleisten, dass an jedem fiktiven Messpunkt in der Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie eingehalten werden können. Am Samstagabend könnten die Immissionsrichtwerte für normale Veranstaltungen im Ruhezeitenblock (20.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (ab 22.00 Uhr) überschritten werden.

Bisher wurden jedoch weder Lärmmessungen noch Schallprognosen erstellt. Die Stadt wird deshalb noch entsprechende Messungen bzw. Prognosen durchführen lassen. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Immissionsrichtwerte für seltene Veranstaltungen nicht überschritten. Sollte dies der Fall sein, müsste die Nachtzeit

um zwei Stunden verschoben werden. Es würde sich dann um eine rechtlich zulässige sehr seltene Veranstaltung handeln. Die von der zweitägigen Veranstaltung ausgehenden Immissionen sind unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und der Sensibilität des Einwirkungsbereiches zumutbar.

Das Podest so aufgebaut, dass die Musikbeschallung in südwestlicher Richtung erfolgt. Die Bewohner der Innenstadt werden dadurch am wenigsten beeinträchtigt. Aufgrund der engen Bebauung in der Altstadt sind weitergehende Lärminderungsmaßnahmen jedoch nicht realisierbar.

5.5.5 Fest der internationalen Begegnung

„Südländische Kulturen entdecken und genießen“ – unter diesem Motto steht das Fest der internationalen Begegnung. Das Familienfest auf dem Vaihinger Marktplatz, das in den 90er Jahren vom Ausländerbeirat aus der Taufe gehoben wurde, stellt den Dialog zwischen den Kulturen in den Mittelpunkt und findet am 08.07. und 09.07.2017 bereits zum 19. Mal statt.

Die Griechische Gemeinde Vaihingen, das Centro Italiano, der Türkisch Islamische Verein, der Kroatische Verein Vukovar und das Anatolisch-Alevitische Kulturzentrum laden zwei Tage lang zum Feiern, Essen und Trinken ein. Mit kulinarischen Spezialitäten und einem Bühnenprogramm, das die kulturelle Vielfalt der vertretenen Länder vorstellt, wollen die fünf Vereine die Vaihinger mit ihrer Herkunft und ihren Traditionen bekannt machen.

Südländisches Flair mitten auf den Vaihinger Marktplatz – das ist es, was die Besucher beim Fest der internationalen Begegnung erwartet. Musik, Tanz und Folklore aus verschiedenen Ländern vermitteln eine Fülle kultureller Eindrücke und lassen den Besuch zu einem Erlebnis für Groß und Klein werden.

Der Ablauf der Veranstaltung war in den vergangenen Jahren immer ähnlich: Die Bewirtung startet am Samstag um 17.00 Uhr. Die Präsidenten der fünf ausländischen Vereine eröffnen zusammen mit Oberbürgermeister Maisch das Fest der internationalen Begegnung offiziell am Samstag um 19.00 Uhr. Danach findet ein abwechslungsreiches Musik- und Tanzprogramm auf und vor der Bühne vor dem Rathaus statt.

Am Sonntag startet das Bühnenprogramm um 11.00 Uhr mit einer Band. Danach wechseln sich verschiedene Folkloregruppen bis zum Abend mit Tanzschulen ab. Das Finale bestreitet wieder eine Musikband, die das Fest der internationalen Begegnung am Sonntagabend ausklingen lässt.

Für die Kinder wird Kinderschminken (Sonntag 13-16 Uhr), eine Aufführung des Puppentheaters Dimbeldu (Sonntag 14 Uhr) sowie ein Länderspiel-Quiz angeboten, bei dem es darum geht, Fragen zu beantworten und jeweils einen Stempel bei den beteiligten Vereinen abzuholen. Unter den richtigen Lösungen werden die Sieger noch am Sonntag um 18 Uhr auf der Bühne am Marktplatz ausgelost. Der Dialog

zwischen den Kulturen steht im Mittelpunkt, die kulturelle Vielfalt auf dem Programm dieses Familienfestes.

Die ausländischen Vereine bauen auf dem Marktplatz die Veranstaltungsbühne und Ihre Stände zur Abgabe von Speisen und Getränken auf. Der Marktplatz ist prädestiniert für die Durchführung dieser Kulturveranstaltung.

Am Samstagabend könnten die Immissionsrichtwerte für normale Veranstaltungen im Ruhezeitenblock (20.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (ab 22.00 Uhr) überschritten werden. Bisher wurden weder Lärmmessungen noch Schallprognosen erstellt. Die Stadt wird deshalb noch entsprechende Messungen bzw. Prognosen durchführen lassen. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Immissionsrichtwerte für seltene Veranstaltungen nicht überschritten. Sollte dies der Fall sein, müsste die Nachtzeit um zwei Stunden verschoben werden. Es würde sich dann um eine rechtlich zulässige sehr seltene Veranstaltung handeln. Die von der zweitägigen Veranstaltung ausgehenden Immissionen sind unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und der Sensibilität des Einwirkungsbereiches zumutbar.

Es wird nur eine zentrale Bühne auf dem Marktplatz aufgebaut, auf dem das gesamte Rahmen- und Musikprogramm stattfindet. Die Bühne und die Beschallungstechnik werden so ausgerichtet, dass die Bewohner der Innenstadt möglichst wenig belastet werden. Aufgrund der engen Bebauung in der Altstadt sind weitergehende Lärminderungsmaßnahmen nicht realisierbar.

Das Bühnenprogramm mit Musik beginnt samstags um 19.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr. Sonntags startet das Bühnenprogramm um 11.00 Uhr und endet kurz vor 22.00 Uhr, weil die Vereine noch ihre Stände auf dem Marktplatz abbauen.

Das Fest dient dem Kulturaustausch und der Völkerverständigung. Angesichts der Programmvietfalt ist das Fest der internationalen Begegnung in den vergangenen 18 Jahren zu einem Publikumsmagnet geworden, das von allen Bevölkerungs- und Altersgruppen sehr gerne besucht wird. Insbesondere wegen den kulturellen Darbietungen und dem länderspezifischen gastronomischen Angebot hat das Fest zwischenzeitlich eine besondere soziale Funktion und Bedeutung für Vaihingen erlangt.

5.5.6 Poolparty des Jugendgemeinderates

Die Pool-Party des Jugendgemeinderates der Stadt Vaihingen an der Enz findet seit 2007 mit Unterbrechungen (2008 und 2010) im Enztalbad Vaihingen (Freibad) statt. Die Veranstaltung entstand daraus, dass es im Sommer keine vergleichbaren Angebote für Jugendliche ab 14 Jahren gab.

Der Ablauf der Veranstaltung war in den vergangenen Jahren immer ähnlich:

Ab 19 Uhr spielen verschiedene Bands (Schülerbands, Newcomerbands aus der Stadt/Region), danach gab es eine Tanzvorführung von Tanzgruppen der örtlichen Tanzschulen und im Anschluss entweder eine weitere Band, oder verschiedene Discjockeys. Die Veranstaltung endet immer um 24.00 Uhr (Getränkeausschank und Einlass endete um 23.30 Uhr). Auch das Musikende ist immer pünktlich um 24.00 Uhr.

Diese Veranstaltung wurde vom Jugendgemeinderat der Stadt Vaihingen ins Leben gerufen. Im Jahr 2017 findet die Veranstaltung zum 9. Mal statt.

Der Jugendgemeinderat will mit diesem Fest auf dem Gelände des Enztalbades vor den Sommerferien eine Veranstaltung mit Musik für Jugendliche organisieren. Hauptzielgruppe sind Jugendliche ab 14 Jahren und junge Erwachsene. Dadurch ist es die einzige Tanz-/Musikveranstaltung für Jugendliche unter 16 Jahren in Vaihingen an der Enz.

Getragen wird die Veranstaltung durch ortsansässige Firmen und den Fraktionen des Gemeinderates der Stadt sowie den Ortsvereinen der Parteien.

Bei einer Lärmmessung am Samstag, 23.07.2016 (Poolparty und gleichzeitig Moschdefest auf dem Grillplatz „Kappelsteig“) wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte für normale Veranstaltungen im Ruhezeitenblock (20.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (ab 22.00 Uhr) geringfügig überschritten wurden, aber nicht die Immissionsrichtwerte für seltene Veranstaltungen.

Die von der eintägigen Abendveranstaltung ausgehenden Immissionen sind unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und der Sensibilität des Einwirkungsbereiches als seltene Veranstaltung zumutbar.

Die Bühne und Beschallungstechnik wird so ausgerichtet, dass die Beschallung in Richtung Westen (Bundesstraße 10/freie Landschaft) erfolgt. Dadurch wird die Lärmbelastung für die östlichen Wohngebiete (Wolfsberg) minimiert. Durch dichten Bewuchs rund um das Freibadgelände wird ebenso die Lärmbelastung gesenkt.

Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr. Dazwischen gibt es je nach Programmpunkten 1-2 Pausen von jeweils 15 Minuten. Vom Jugendgemeinderat und auch den anwesenden Vertretern der Stadtverwaltung (Geschäftsstelle des Gemeinderates) wird vor Ort darauf geachtet, dass um 24.00 Uhr die Musik beendet wird.

Der Jugendgemeinderat führt dieses Freibadfest im Jahr 2017 zum 9. Mal durch. Der Jugendgemeinderat organisiert diese Jugendveranstaltung in eigener Regie (von Jugendlichen, für Jugendliche). Das Fest wird aktiv unterstützt von verschiedenen Vereinen aus dem Stadtgebiet (z.B. DRK, DLRG, Jugendfeuerwehr), sowie der örtlichen Tanzschulen und vom gesamten Freibadpersonal. Das Fest stellt für die Jugendlichen der Stadt einen besonderen Höhepunkt vor Beginn der Sommerferien dar, da es ein buntes Programm von Nachtschwimmen, über Nacht-Volleyballspielen, Darbietungen von Newcomer-Bands/Discjockeys bis hin zu Tanzvorführungen bietet. Vom Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz wird diese Veranstaltung gefördert und unterstützt und sie ist seit nun 11 Jahren fester Bestandteil des Sommerprogramms in Vaihingen an der Enz.

5.5.7 Feste auf dem Grillplatz „Kappelsteig“

Seit vielen Jahren werden auf dem Grillplatz auf Gemarkung Roßwag drei Feste für Jugendliche und junge Erwachsene durchgeführt:

- Das Abschlussfest der beiden Realschulen
- Das Abiturfest der beiden Gymnasien
- Das Moschdefest des Jugendtreffs Moschde e.V., Roßwag.

Für das Jahr 2017 wurde bisher nur vom Jugendverein Moschde e.V., Roßwag die Platzüberlassung und Schankerlaubnis für den 29.07.2017 angefragt. Es ist deshalb denkbar, dass das Abiturienten- und Realschulfest im Jahr 2017 nicht stattfindet. Trotzdem soll die rechtliche Abwägung aller drei Veranstaltungen erfolgen, falls diese in zukünftigen Jahren wieder durchgeführt werden.

Für diese drei Veranstaltungen wird die Freifläche (Wiesenfläche) beim Grillplatz zur Verfügung gestellt. Dieser Platz ist Luftlinie ca. 1.300 Meter von der nächsten Wohnbebauung in Vaihingen-Kernstadt entfernt. Ein andere private oder städtische Freifläche in einer solchen Distanz zur nächsten Bebauung der für 300 bis 1.000 Personen geeignet ist, steht innerhalb des Stadtgebietes nicht zur Verfügung.

Bei einer Lärmmessung am Samstag, 09.07.2016 (Realschulfest) und einer weiteren Messung am 23.07.2016 (Moschdefest und gleichzeitig Poolparty des Jugendgemeinderates im Freibad) wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte für normale Veranstaltungen im Wohngebiet „Am Wolfsberg“ (Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO) im Ruhezeitenblock (20.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (ab 22.00 Uhr) teilweise geringfügig überschritten wurden. Die Immissionsrichtwerte für seltene Veranstaltungen wurden eingehalten. Die von den jeweils eintägigen Abendveranstaltungen (Samstag) ausgehenden Immissionen sind unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und der Sensibilität des Einwirkungsbereiches bis 24.00 Uhr zumutbar.

Diese drei seltenen Veranstaltungen werden auf einen längeren Zeitraum verteilt, sodass diese nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

Der Veranstaltungsort befindet sich westlich von Vaihingen und Luftlinie ca. 1.300 Meter vom Wohngebiet Wolfsberg entfernt. Die Bühne und Beschallungstechnik wird so ausgerichtet, dass die Beschallung in Richtung Westen (freie Landschaft) erfolgt.

Dadurch wird die Lärmbelastung für die in östlicher und südlicher Richtung liegenden Wohngebiete minimiert.

Das sogenannte Abifest wurde bis vor wenigen Jahren noch freitags und samstags durchgeführt. Die Stadtverwaltung hat im Einvernehmen mit dem Veranstalter dieses auf einen Tag (Samstag) reduziert.

Diese drei seltenen Veranstaltungen wurden auf einen längeren Zeitraum verteilt, sodass diese nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

Wegen dem geänderten Ausgehverhalten der jungen Generation werden die Veranstaltungen in der Regel erst ab 22 Uhr stärker frequentiert. Zum Schutz der Vaihinger Wohngebiete vor Musikkärm wird trotzdem bei sämtlichen Veranstaltungen das Ende der Musikdarbietungen auf 24.00 Uhr festgelegt.

In Vaihingen hat es eine lange Tradition, dass in den Sommermonaten Juli und August die Realschüler und Abiturienten ihr Abschlussfest im Freien auf dem sogenannten Roi Igel durchführen.

Auch der Jugendtreff Moschde e.V. führt schon seit Jahrzehnten sein traditionelles „Moschdefest“ auf dem Grillplatz durch.

Sämtliche Veranstaltungen werden sehr gerne von Jugendlichen und jungen Erwachsenen besucht. Bei den Veranstaltungen werden zwischen 300 und 1.000 Gäste gezählt. Auch diese Veranstaltung haben traditionell eine soziale Funktion und Bedeutung erlangt und die Musikdarbietungen bis 24.00 Uhr werden auch hier ausnahmsweise vom Großteil der Vaihinger Bevölkerung akzeptiert.

6 Fortschreibung und Optimierung

Dieses Lärmschutzkonzept soll zukünftig dazu beitragen, dass in der Kernstadt und auf dem Grillplatz „Kappelsteig“ weiterhin ein „Beautiful Noise“ zu hören ist. Auf der anderen Seite soll es jedoch auch dazu beitragen, dass ausreichende Ruhe und Erholung gewährleistet wird. Daher soll bei den Veranstaltern um Akzeptanz für das Ruhebedürfnis anderer Menschen geworben werden. Auf der anderen Seite soll jedoch auch um Akzeptanz bei den betroffenen Anwohnern geworben werden, dass solche Veranstaltungen im Interesse des Gemeinwohls durchgeführt werden.

Nur durch diesen Ausgleich der widerstrebenden Interessen kann die Stadt Vaihingen an der Enz auch in der Zukunft eine attraktive und lebenswerte Stadt mit zahlreichen Kultur- und Vereinsveranstaltungen sein, ohne den Lärmschutz der Bürger aus den Augen zu verlieren.

Da es stets Änderungen im jährlichen Veranstaltungskalender geben wird, wird die Stadtverwaltung die Anlage „Liste der im Jahr 2017 geplanten Freiluftveranstaltungen“ dieser Lärmschutzkonzeption für Freiluftveranstaltungen in Vaihingen an der Enz, Bereiche Kernstadt und Grillplatz „Kappelsteig“ in den kommenden Jahren fortzuschreiben und veröffentlichen.

7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Lärmschutzkonzeption tritt am 01.07.2017 als ermessensorientierende Verwaltungsvorschrift in Kraft. Sie wird auf der Homepage der Stadt Vaihingen an der Enz veröffentlicht.

Vaihingen an der Enz, den 29.06.2017



Gerd Maisch
Oberbürgermeister

8 Abkürzungen und Glossar

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BGH: Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit und damit letzte Instanz in Zivil- und Strafverfahren.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz).

BVerwG: Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten (Verwaltungsgerichtsbarkeit).

DIN-Norm: Eine DIN-Norm ist ein unter Leitung eines Arbeitsausschusses im Deutschen Institut für Normung erarbeiteter freiwilliger Standard, in dem materielle und immaterielle Gegenstände vereinheitlicht sind.

Dezibel dB(A): Dezibel ist die Maßeinheit für den Schalldruckpegel, meist vereinfacht "Schallpegel" genannt. Da unser Gehör Töne unterschiedlicher Frequenz als verschieden laut empfindet, werden die Schallsignale im Messgerät so gefiltert, dass die Eigenschaften des menschlichen Gehörs nachgeahmt werden. Man spricht dann von einer sogenannten A-Bewertung, kurz dB(A). Die Dezibel-Skala ist logarithmisch aufgebaut. Null dB(A) entspricht der Hörschwelle, 130 dB(A) der Schmerzgrenze.

FLR 2015: Von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz aktualisierte Freizeitlärmrichtlinie; Stand vom 06.03.2015.

IRW: Die Immissionsrichtwerte kennzeichnen den gebietstypabhängigen Grenzwert für den Beurteilungspegel, der für den Zeitraum Tags bzw. nachts einzuhalten ist.

LAI: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Mitglieder der LAI sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der für den Immissionsschutz zuständi-

gen obersten Behörden der Länder und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Normales Ereignis: Ein solches liegt vor, wenn die nach Uhrzeiten (Tages-, Ruhe-, Nachtzeit) und Gebietsart differenzierten Normalrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie eingehalten sind.

Seltenes Ereignis: An bis zu maximal 18 Tagen im Jahr – allerdings an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden – dürfen anlässlich dieser seltenen Ereignisse/Veranstaltungen einem Anwohner höhere Immissionsrichtwerte zugemutet werden als die Normalrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie.

Sehr seltenes Ereignis: Veranstaltungen, denen für die örtliche Gemeinschaft eine derart herausragende Bedeutung zukommt, dass selbst die Einhaltung der für „seltenere Ereignisse“ geltenden Lärmgrenz- oder -richtwerte nicht verlangt werden kann. Hier kann nach der neuen Freizeitlärmrichtlinie vom 06.03.2015 die Nachtzeit um zwei Stunden vom normalen Beginn um 22.00 Uhr auf 24.00 Uhr verschoben werden.

TA-Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

VDI: Der Verein Deutscher Ingenieure ist ein deutscher technisch-wissenschaftlicher Verein.

9 Anlagen

Liste der im Jahr 2017 geplanten Freiluftveranstaltungen

Luftbild der Veranstaltungsorte

Stadt Vaihingen an der Enz
Ordnungs- und Sozialamt

Geplante Freiluftveranstaltungen 2017
Stadt Vaihingen an der Enz, Bereiche Kernstadt und Grillplatz "Kappelsteig"

Stand: 10.05.2017

Nr.	Anlass	Ort	Veranstalter	Tag	Datum	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Musikende Uhrzeit	Bemerkung	Ereignis
1	10. Vaihinger Messe	Verkehrsübungs- platz Egelsee	BdS e.V. OV Vaihingen							
1.1			40 Jahre BdS	Sa.	29.04.	11.00	18.00	Keine Musik	Nur einzelne	
1.2				So.	30.04.	11.00	18.00	Keine Musik	Lautsprecher-	
1.3				Mo.	01.05.	11.00	18.00	Keine Musik	durchsagen	
2	Weindorf mit Verkaufssonntag	Marktplatz	WGV e.V.							
2.1				Sa.	20.05.	18.00	24.00	23.00		seltenes
2.2				So.	21.05.	11.00	20.00	19.00		
3	Vaihinger Maientag	Verkehrsübungs- platz	Stadt Vaihingen							
3.1		Festbetrieb		Fr.	02.06.	14.00	01.00	24.00		seltenes
3.2		Festbetrieb		Sa.	03.06.	14.00	01.00	24.00		seltenes
3.3		Festbetrieb		So.	04.06.	11.00	01.00	24.00		seltenes
3.4		Festbetrieb		Mo.	05.06.	09.00	01.00	24.00		seltenes
3.5		Festbetrieb		Di.	06.06.	11.00	01.00	24.00	Abschluss- feuerwerk 22.30 Uhr	sehr seltenes Ereignis

Nr.	Anlass	Ort	Veranstalter	Tag	Datum	Beginn	Ende	Musikende	Bemerkung	Ereignis
						Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit		
4	9. Poolparty	Freibadgelände	Jugend-gemeinderat	Sa.	08.07.	19.00	24.00	24.00		seltenes
5	19. Fest der internationalen Begegnung	Marktplatz	Griechischer Verein	Sa.	08.07.	17.00	01.00	24.00		seltenes
5.1				So.	09.07.	11.00	22.00	22.00		
6	Vaihinger Strandleben (Sandkasten)	Marktplatz	VAI e.V.		13.07. bis 05.09.			max. 23.00	nur einzelne Events	
7	6. Vaihinger Kultursommer	Köpfungswiesen-gärten am Enzdam	Stadt Vaihingen	Fr.	21.07.	20.30	22.00	22.00	Popmusik	seltenes
7.1	Namika			Sa.	22.07.	20.30	22.30	keine Musik	Kabarett	
7.2	Sascha Korf			So.	23.07.	14.00	15.00	keine Musik	Kindertheater	
7.3	Pippi Langstrumpf			So.	23.07.	20.30	22.45	22.45	A Cappella	seltenes
7.4	Viva Voce			Mo.	24.07.	20.30	22.30	22.30	Liedermacher	seltenes
7.5	Konstantin Wecker			Di.	25.07.	20.00	23.00	23.00	Theatervor-führung	
7.6	Münchner Sommertheater			Mi.	26.07.	20.30	22.30	22.30	Musikcabarett	seltenes
7.7	Das Lumpenpack			Do.	27.07.	20.30	22.30	keine Musik	Kabarett	
7.8	Florian Schroeder									

Nr.	Anlass	Ort	Veranstalter	Tag	Datum	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Musikende Uhrzeit	Bemerkung	Ereignis
7.9	Arte Criminale			Fr.	28.07.	20.30	22.30	22.30	Lesung mit Live-Musik	
7.10	Variété-Show			Sa.	29.07.	20.30	22.30	22.30	Akrobatik	
7.11	Fools Garden m. Kammerorchester			So.	30.07.	20.00	23.00	23.00	Musikfeuer- werk um 22.30 Uhr	sehr seltenes Ereignis
8	Sommerfeste	Grillplatz "Kappelsteig"	Stadtteil Roßwag							
8.1	Moschdefest		Jugendtreff Moschde e.V.	Sa.	29.07.	20.00	03.00	24.00		seltene
8.2	Abiturientenfest		Abi-Jahrgang 2017	Sa.	Kein Antrag	19.00		24.00	geplante Begrenzung	
8.3	Realschulfest		Realschul- jahrgang 2017	Sa.	Kein Antrag	19.00		24.00	geplante Begrenzung	
9	Open-air-Kino	Schulhof hinter der Stadthalle	Media World Eisinger GbR							
9.1	1. Abend			Di.	01.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.2	2. Abend			Mi	02.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.3	3. Abend			Do	03.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.4	4. Abend			Fr	04.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.5	5. Abend			Sa	05.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.6	6. Abend			So	06.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.7	7. Abend			Mo	07.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.8	8. Abend			Di.	08.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.9	9. Abend			Mi	09.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.10	10. Abend			Do	10.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	

Nr.	Anlass	Ort	Veranstalter	Tag	Datum	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Musikende Uhrzeit	Bemerkung	Ereignis
9.11	11. Abend			Fr	11.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.12	12. Abend			Sa	12.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
9.13	13. Abend			So	13.08.	21.15	23.00		Nur Filmton	
10	43. Vaihinger Straßenfest	Gesamte Innenstadt	Straßenfest- Organisation							seltenes
10.1				Sa.	09.09.	16.00	01.00	01.00		
10.2				So.	10.09.	11.00	22.00	22.00		
11	Herbstmarkt mit Verkaufssonntag	Marktplatz Stuttgarter Str.	WGV e.V.	So.	08.10.	13.00	18.00	keine Musik		
12	Weihnachtsmarkt der Vereine	Marktplatz		Sa.	02.12.	10.00	19.00	18.30		
13	Krämermärkte	Marktplatz Stuttgarter Str.	Stadt Vaihingen							
13.1				Mi.	15.03.	8.00	18.00	keine Musik		
13.2				Mi.	10.05.	8.00	18.00	keine Musik		
13.3				Mi.	12.07.	8.00	18.00	keine Musik		
13.4				Mi.	13.09.	8.00	18.00	keine Musik		
13.5				Mi.	15.11.	8.00	18.00	keine Musik		
14	Lange Einkaufsnächte	Marktplatz Stuttgarter Str.	WGV e.V.							
14.1	Frühlingserwachen			Fr.	24.03.	18.00	23.00	23.00	Nur einzelne	
14.2	City-Summer-Night			Fr.	14.07.	18.00	23.00	23.00	Straßen-	
14.3	Lichternacht			Fr.	08.11.	18.00	23.00	23.00	musiker	

Anlage zur Lärmschutzkonzeption



Stadthalle

Marktplatz

Enzdamm

Verkehrsübungsplatz

Freibad

Grillplatz "Kappelsteig"

500 m

1:11.089